

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Kirchengemeinde Senden

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Senden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Senden.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige „kirchliche“ Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 bis 68 AO 1977)
2. Der Verein strebt mit aller Energie an, die gemeinnützigen Aufgaben und die damit einhergehenden Investitionen der Kirchengemeinde zu unterstützen. Hierunter fallen Ausgaben für diakonische Aufgaben, die Förderung der Jugend- und Altenarbeit und die Förderung der Bildungs- und Kulturarbeit. Die vom Förderverein gesammelten Spenden fließen ausschließlich der Verwirklichung dieser Ziele zu.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein verfolgt seine Zwecke unpolitisch und überparteilich im Rahmen der geltenden Gesetze.
Der Vereinszweck soll im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde Senden erreicht werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Vereinszielen einverstanden erklärt und diese nach seinen/ihren Möglichkeiten unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Beiträge werden durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit, er erfolgt mit sofortiger Wirkung.
5. Auf Berufung des Ausgeschlossenen, die innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Mitgliederbeiträge, Spenden

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der jeweils geltenden Beitragsordnung richtet.
2. Zusätzliche Spenden sind erwünscht. Sie können als Sonderzahlung oder in der Form einer eines freiwillig höher gezahlten Mitgliederbeitrages erfolgen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, wobei es sich bei einem der beiden Mitglieder um den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden handeln muss.
3. Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist ehrenamtlich.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, abweichend vom Haushaltsplan Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks zu beschließen.
3. Der Vorstand ist zur Vornahme redaktioneller sowie vom Finanzamt, respektive Registergericht geforderten Anpassung ermächtigt.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Legen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassierer ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit nieder, so hat der Vorstand unverzüglich einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder zu kooptieren, der sich auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen muss.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Mitteilung der Tagesordnung soll erfolgen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung, die im Einklang steht mit der geltenden Satzung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel und die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 8 Absatz 2;
 - Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Erörterung durch Mehrheitsbeschluss verlangt wird.
3. Die Kassenprüfer (Absatz 2 Nr. 2) haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ist eine Änderung der Satzung beabsichtigt, so muss die Tagesordnung darüber einen besonderen Hinweis enthalten; der genaue Wortlaut des Änderungsvorschlags muss der Tagesordnung mit eingehender Begründung beigefügt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
3. Die Mitgliederversammlung hat eine Geschäftsordnung, die im Einklang steht mit der geltenden Satzung.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied des Vereins die Versammlungsleitung übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder bei der Abstimmung dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig

von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Über Anträge zur Änderung der Satzung darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben sind (§ 12 Absatz 2). Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und / oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Beschlüsse in vollem Umfang anzugeben.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 11 bis 14 entsprechend.

§ 16

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für den Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand die Bücher abzuschließen, den Jahresabschluss aufzustellen und zu erläutern. Eine Inventarliste mit den Änderungen ist beizufügen.
3. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.
4. Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Bericht der Kassenprüfer sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Zustimmung und zur Entlastung

des Vorstands vorzulegen.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Evangelische Kirchengemeinde Senden; es ist für die weiteren Aufgaben im Sinne des bisherigen Vereinszwecks oder für karitative Zwecke der Evangelischen Kirchengemeinde Senden zu verwenden. Die Evangelische Kirchengemeinde Senden darf in diesem Fall Beschlüsse darüber, wie das angefallene Vereinsvermögen zu verwenden ist, nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausführen.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lüdinghausen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coesfeld am 12.04.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.06.2022 beschlossen.